



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Bundesamt für Bevölkerungsschutz  
Zivilschutz  
Recht  
Monbijoustrasse 51A  
3003 Bern

Basel, 19. Juni 2013

**Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2013  
Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten: Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen  
Sehr geehrte Herren

Mit Schreiben vom 15. März 2013 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Kantonsregierungen den Entwurf eines totalrevidierten Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGSG) bzw. eines neuen Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und in Notlagen (E-KGSG) zur Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der vorliegende Mitbericht orientiert sich weitgehend an der Musterstellungnahme der Konferenz der Kulturbeauftragten der Kantone KBK, aus regionaler Sicht eingeflossen sind zusätzlich die Sichtweise des Staatsarchivs, der Kantonsarchäologie sowie der Rettung Basel.

**1. Grundsätzliche Bemerkungen**

**1.1. Stossrichtung E-KGSG**

Die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten zielt insbesondere darauf ab, den bestehenden Geltungsbereich des KGSG auf wirksame Präventions- und Schadensbewältigungsmassnahmen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen zu erweitern, das Zweite Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Zweites Protokoll) auszuführen sowie durch die Revision von verschiedenen Bundesgesetzen entstandene Änderungen umzusetzen.

Die Anstrengungen des Bundes, das KGSG anzupassen, insbesondere bzgl. der Änderungen in der schweizerischen Gesetzgebung und der Bestimmungen des Zweiten Protokolls, sind ausdrücklich zu begrüssen. Positiv festzuhalten ist ferner der Standpunkt des Bundes, dass sich der Schutz von Kulturgütern heute vor allem auf Präventions- und Schadensbewältigungsmassnahmen im Zusammenhang mit natur- oder zivilisationsbedingten Katastrophen und Notlagen ausdehnen muss. Diese Erweiterung ist nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Bedrohungslage und aufgrund der Zerstörungen und Beschädigungen von Kulturgut wegen Naturkatastrophen in den letzten Jahren und Jahrzehnten unabdinglich.

Zentrale Problempunkte sind aus unserer Sicht die Frage der *Verfassungsmässigkeit* von Teilaspekten der Vorlage sowie die *zu geringen vor allem finanziellen Unterstützungsleistungen des Bundes*, insbesondere für Kulturgüter von nationaler Bedeutung und für Welterbestätten.

## 1.2. Verfassungsmässigkeit

Die Ausführungen zur Verfassungsmässigkeit der Vorlage (Erläuternder Bericht, S. 5) überzeugen nicht: Der Bund hat lediglich bei bewaffneten Konflikten eine umfassende Kompetenz zur Regelung des Kulturgüterschutzes, nicht aber bei Katastrophen und Notlagen.

Die Kompetenz des Bundes ist nach Art. 61 der Bundesverfassung (BV) auf die Gesetzgebung über den zivilen Schutz von Personen und Gütern im Rahmen von bewaffneten Konflikten (Abs. 1) und den Erlass von Vorschriften über den Einsatz des Zivilschutzes bei Katastrophen und in Notlagen beschränkt (Abs. 2). Der Auftrag gemäss Abs. 1 unterscheidet sich damit von demjenigen in Abs. 2. Abs. 1 erfasst den "zivilen Schutz", d.h. den "nichtmilitärischen" bzw. "nicht bewaffneten Schutz" von Menschen und Gütern vor bewaffneten Konflikten. Der "Zivilschutz" nach Abs. 2 ist demgegenüber das (organisierte, institutionelle) Mittel des Bundes für den Schutz in bewaffneten Konflikten, Katastrophen und Notlagen. Der Zivilschutz ist nur ein Mittel im ganzen Angebot bzw. nur eine von mehreren Partnerorganisationen (neben Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und den technischen Betrieben) im Bevölkerungsschutz. Abs. 2 statuiert lediglich die Einsatzmöglichkeit des Zivilschutzes im Fall von Katastrophen und anderen Notlagen. Damit kommt zum Ausdruck, dass beide Aufträge "gleichwertig, aber nicht gleichartig sind". Der Begriff des Zivilschutzes in Abs. 2 ist also enger als derjenige des "zivilen Schutzes" in Abs. 1. In diesem Sinn führte die Botschaft über die Bundesverfassung vom 20. November 1996 (Botsch. VE 96, BBl 1997, I 1ff.) folgendes aus: "Der Zivilschutz hat den Auftrag, die Bevölkerung im Fall von bewaffneten Konflikten, in Katastrophenfällen und in anderen Notlagen zu schützen, zu retten und zu betreuen. In Umsetzung eines Haager Abkommens schützt er zudem die Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten." Keine Rede ist davon, dass sich die Kompetenz des Bundes in Sachen Zivilschutz im Fall von Notlagen und Katastrophen auf den allgemeinen Schutz von Kulturgütern erstreckt.

Der Auftrag von Abs. 2 umfasst die Regelung des Einsatzes des Zivilschutzes, u.a. auch für den Schutz von Kulturgütern bei Katastrophen und Notlagen. Nicht Gegenstand von Abs. 2 ist der allgemeine Schutz von Kulturgütern bei Katastrophen und Notlagen bzw. die Regelung eines entsprechenden Schutzes, wenn dieser unabhängig vom Zivilschutz erfolgt bzw. keine Berührungspunkte zu diesem aufweist. Mit anderen Worten: Abs. 2 ist sicher keine allgemeine Kompetenz zum Kulturgüterschutz in Katastrophenfällen und Notlagen. Verschiedene der in Art. 5 und Art. 6 E-KGSG im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen vorgesehenen zivilen Schutzmassnahmen gehen weit über die Thematik des Einsatzes des Zivilschutzes hinaus, auf den sich die Bundeskompetenz nach Art. 61 Abs. 2 BV erstreckt (z.B. Planung von Notfallmassnahmen gegen Feuer oder Gebäudeeinsturz; Massnahmen zur Vorbereitung der Verlagerung von beweglichem Kulturgut, die unabhängig vom Zivilschutz erfolgen, beispielsweise mittels Ausbildung oder Anleitung des Nicht-Zivilschutz-Personals; Bereitstellung von angemessenen Schutzmassnahmen an Ort und Stelle wie z.B. Schutzkonzepte zur Vorbereitung von Diebstahl, Vandalismus oder Naturkatastrophen). Bei diesen Themen fehlt es dem Bund daher an einer Regelungskompetenz. Die entsprechenden Regelungen greifen damit (substanziell) in den Kompetenzbereich der Kantone nach Art. 3 und 42 BV ein.

Schliesslich ist auch noch auf den Begriff der Güter in Art. 61 BV hinzuweisen. Der Begriff ist offen formuliert, doch der Bund hat wohl nur eine originäre Zuständigkeit für Regelungen über a)

Güter in seinem Eigentum, sowie b) für Güter von nationaler Bedeutung (analog zu Art. 69 Abs. 2 BV bei der Kulturförderung, der von einem "gesamtschweizerischem Interesse" spricht, und Art. 78 Abs. 3 BV beim Denkmal- und Naturschutz, wo von "Objekten von gesamtschweizerischer Bedeutung" die Rede ist). Die Haager Konvention von 1954 und das ZP II, aber auch die UNESCO-Konvention von 1972 sowie die Granada-Konvention legen nahe, dass sich der Bund um den Kulturgüterschutz von Objekten von nationaler, gesamtschweizerischer Bedeutung kümmern muss. Bei diesen Objekten hat der Bund aus dem Konventionsrecht folgend unbestrittenmassen legislatorische Aufgaben zur Prävention von Schäden aus Katastrophen und Notlagen im Sinn von Art. 61 Abs. 2 BV.

Die Regelung des Kulturgüterschutzes bei Katastrophen und Notfällen hat sich aus den genannten Gründen bei Kulturgütern von regionaler oder lokaler Bedeutung auf den Einsatz des Zivilschutzes und die Regelung des Kulturgüterschutzes allgemein primär auf Objekte von nationaler, gesamtschweizerischer Bedeutung zu beschränken. Die Gesetzgebung für Kulturgüter von regionaler oder lokaler Bedeutung zur Prävention und Bewältigung von Schäden aus Katastrophen und Notlagen ist mit Ausnahme des Einsatzes des Zivilschutzes Sache der Kantone. Es fehlt dem Bund hier die Kompetenz zum legislieren; hier sind die Kantone in der Pflicht. Der Bund kann hier in Anlehnung an Art. 57 Abs. 2 BV, gemäss dem Bund und Kantone ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit koordinieren, höchstens eine Koordinationsrolle wahrnehmen und unterstützen, nicht aber über verbindliche Vorgaben und Leistungsaufträge führen.

### **1.3. Unterstützung der Kantone durch den Bund**

Als problematisch ist zu beurteilen, dass der Bund den Kantonen mit der vorliegenden Totalrevision weit reichende neue Aufgaben und Verantwortlichkeiten überträgt, insbesondere im Bereich des Schutzes von Kulturgütern bei Katastrophen und in Notlagen. Dies gilt aber auch bei bewaffneten Konflikten, wo der Bund die geeigneten Schutzmassnahmen zumindest präziser festlegt, ohne die Kantone bei der Aufgabenerfüllung auf substantielle Art und Weise zu unterstützen (z.B. über Finanzhilfen an die von den Kantonen zu erbringenden Schutzmassnahmen).

Im Gegenteil: Aktuell ist der Bund bestrebt, sogar die gemäss dem bisherigen Gesetz möglichen Beiträge an Sicherstellungsdokumentationen und Sicherungskopien zu streichen. Hier ist, sollten die weitgehenden Vorgaben zuhanden der Kantone bestehen bleiben, auf jeden Fall mit Nachdruck ein stärkeres Engagement des Bundes bei der Unterstützung der Kantone einzufordern. In erster Linie soll der Bund Finanzhilfen an Schutzmassnahmen nach Art. 6 E-KGSG für Kulturgüter von nationaler Bedeutung ausrichten, insbesondere, wenn für deren Erhaltung ein staatspolitisches Interesse besteht (vgl. dazu die Bemerkungen weiter unten zu Art. 3 Abs. 2 und Art. 13 E-KGSG). Die aufgrund des Haager-Abkommens und des Zweiten Protokolls bestehende Verpflichtung, in Friedenszeiten das auf dem Staatsgebiet der Schweiz befindliche Kulturgut gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts zu sichern und dafür alle geeigneten Massnahmen zu treffen, namentlich die in Art. 5 des Zweiten Protokolls genannten, betrifft auch den Bund und nicht nur die Kantone. Es ist insbesondere der Bund gewesen, der diese Abkommen abgeschlossen hat. Die Verantwortung des Bundes erstreckt sich nicht allein auf Kulturgüter, die sein Eigentum oder ihm anvertraut sind, sondern wenigstens auch auf Kulturgüter von nationaler Bedeutung, die nicht in seinem Eigentum oder ihm anvertraut sind. Dazu zählen insbesondere solche Kulturgüter, für deren Erhaltung ein staatspolitisches Interesse besteht, wie diejenigen Kulturgüter mit Welterbe-Status oder unter verstärktem Schutz.

Es geht nicht an, dass der Bund den Kantonen Mehraufgaben zuweist, ohne diese im Sinne einer Koordination finanziell und personell zu unterstützen. Der Bund muss im Gegenteil Personal und

finanzielle Mittel zu Verfügung stellen, um seine Aufgabe als kompetenter und verlässlicher Partner wahrnehmen zu können.

## 1.4. Begrifflichkeiten

### 1.4.1. Kulturgut

Der Begriff Kulturgut bietet im Verständnis (und in der Anwendung) einzelner Artikel Schwierigkeiten. Zwar stellt Art. 2 lit. a E-KGSG fest, dass unter Kulturgütern Güter, Gebäude und Orte nach Artikel 1 des Haager Abkommens zu verstehen sind. Einige nachfolgende Artikel des E-KGSG nennen dann aber spezielle Kategorien von Kulturgütern: Kulturgüter, deren Erhaltung im staatspolitischen Interesse der Schweiz liegt (Art 3 Abs. 4); Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung (Art. 4 Lit. d); Kulturgut von nationaler Bedeutung (Art. 7 Abs. 1). Inwiefern sich diese Kategorien ergänzen oder abgrenzen, bleibt missverständlich. Daraus folgt unter anderem auch, dass in Bezug auf die im E-KGSG festgehaltenen Aufgaben der Kantone (Art. 5 und Art. 6) keine Klarheit herrscht, ob sich die jeweiligen Schutzmassnahmen auf einzelne dieser speziellen Kategorien beschränken und wenn ja auf welche.

Gemäss Art. 3 Abs. 5 regelt der Bundesrat die Einteilung der Kulturgüter in Kategorien. Um welche Kategorien es sich bei dieser Einteilung handelt, wird nicht näher ausgeführt. Ebenso sind die spezifischen Schutzmassnahmen, die sich für das einzelne Kulturgut aus seiner Zuteilung in eine dieser Kategorien ergeben, nicht weiter bestimmt.

### 1.4.2. Sicherstellungsdokumentation und Sicherheitskopie

Die Begriffe Sicherstellungsdokumentation und Sicherheitskopie werden im E-KGSG zwar genannt (Art. 5 Abs. 3) aber im Gegensatz zum heute gültigen Gesetz inhaltlich nicht näher bestimmt. Dies geschieht ausschliesslich im erläuternden Bericht (S. 10f.) Angesichts des (bisherigen) Stellenwerts von Sicherstellungsdokumentation und Sicherheitskopie für den Kulturgüterschutz stellt sich die Frage, ob das ausreicht. Bei den entsprechenden Ausführungen im Bericht bleibt darüber hinaus diskutabel, ob die aufgezählten Medienformen den heutigen technischen Möglichkeiten entsprechen respektive diese ausreichend erklären (z.B. ist unter "Fotografie" ein Negativ, ein Abzug oder/und ein digitales Objekt zu verstehen?).

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln E-KGSG

**Art. 3 Abs. 2 E-KGSG:** Eingeschränkt im Vergleich zur bisherigen Regelung. Der Bund insgesamt und nicht nur das BABS soll analog zur geltenden Gesetzesregelung den Auftrag haben, die Kantone bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Massnahmen zu unterstützen. Zudem muss auch der Bund einen Beitrag leisten zur Erfüllung der mit dem Abschluss des Haager-Abkommens und des Zweiten Protokolls eingegangenen Sicherungspflichten bei bewaffneten Konflikten.

**Antrag:** "... und unterstützt die Kantone bei der Vorbereitung und Durchführung der in ihre Zuständigkeit fallenden Massnahmen, bei Kulturgütern von nationaler Bedeutung (Variante 1: bei Kulturgütern deren Erhaltung im staatspolitischen Interesse der Schweiz liegt / Variante 2: bei Kulturgütern von nationaler und regionaler Bedeutung) insbesondere mittels Ausrichtung von Finanzhilfen)."

**Art. 3 Abs. 3 E-KGSG:** Gemäss Botschaft sollen hier auch Kontakte zu den kantonalen Kulturgüterschutz-Stellen (KGS-Stellen), den kantonalen Denkmalpflegestellen, den Kantonsarchäologen oder den Fachverbänden dazugehören. Dies ist im Gesetz entsprechend abzubilden.

**Antrag:** "Er unterhält im Bereich des Kulturgüterschutzes Kontakte mit betroffenen kantonalen Fachstellen, mit den Fachverbänden und auf internationaler Ebene ~~im Bereich des Kulturgüterschutzes.~~"

**Art. 4 lit. h E-KGSG:** Ein zeitgemässer und effizienter Kulturgüterschutz kann sich nicht nur auf den Zivilschutz beschränken. Die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen im Bereich Sicherheit und insbesondere mit den Kulturinstitutionen bzw. Kulturgutverantwortlichen ist von zentraler Bedeutung. Die Ausbildung des Personals von kulturellen Institutionen ist für eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Partnerorganisationen im Bereich des Kulturgüterschutzes wichtig.

**Antrag:** "Er ~~kann bildet~~ Personal von kulturellen Institutionen im Bereich des Kulturgüterschutzes ausbilden aus."

**Art. 5 Abs. 3 E-KGSG:** Der Auftrag zur Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen und Sicherheitskopien erstreckt sich gemäss geltendem Gesetz (Art. 10 und Art. 11 KGSG) nur auf besonders schutzwürdige unbewegliche Kulturgüter. In der Praxis wurden jeweils entsprechende Schutzmassnahmen bei Kulturgütern von nationaler und regionaler Bedeutung von Bund und Kanton (mit-)finanziert. Das Kriterium der Besonderheit fällt mit neuer Regelung weg. Würden die Kantone für alle Kulturgüter auf ihrem Gebiet, d.h. auch für solche von lokaler Bedeutung, Sicherstellungsdokumentationen oder Sicherheitskopien erstellen müssen, wäre dies mit massiven (Mehr-)Kosten verbunden.

**Antrag:** "Sie erstellen von ihren besonders schutzwürdigen Kulturgütern Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien." (*Variante:* von ihren Kulturgütern nationaler und regionaler Bedeutung)".

**Art. 5 Abs.4 E-KGSG:** Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb an dieser Stelle nur Feuer und Gebäudeeinsturz ausdrücklich erwähnt werden und insbesondere Wasser ungenannt bleibt. Es braucht hier eine Formulierung, die alle möglichen Ereignisse einschliesst. Der Auftrag soll sich allerdings nur auf Kulturgüter von nationaler, gesamtschweizerischer Bedeutung erstrecken, da sich die Kompetenz des Bundes in Sachen ziviler Schutz von Kulturgütern vor den Auswirkungen von bewaffneten Konflikten primär und bei Katastrophen und Notlagen ausschliesslich auf Kulturgüter von nationaler, gesamtschweizerischer Bedeutung beschränkt.

**Antrag:** "Sie planen für Kulturgüter von nationaler Bedeutung Notfallmassnahmen zum Schutz insbesondere gegen Feuer, ~~und~~ Gebäudeeinsturz, Wasserschäden, Erdbewegungen sowie andere Schadensereignisse."

**Art. 5 Abs. 5 E-KGSG** stellt eine neue Vorschrift dar. Gemäss Art. 46 Abs. 4 BZG können die Kantone Eigentümer sowie Besitzer unbeweglicher oder beweglicher Kulturgüter von nationaler Bedeutung verpflichten, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden. Der neue Abs. 5 verpflichtet aber direkt die Kantone, Räume bereit zu stellen. Diese Verpflichtung können sie dann aber gemäss Art. 46 Abs. 4 BZG an Eigentümer und Besitzer delegieren. Für Kulturgüter in ihrem Eigentum haben sie aufgrund der neuen Bestimmung in jedem Fall Kulturgüterschutzräume zu erstellen. Im geltenden Gesetz ist die Thematik nur unmittelbar geregelt, sie findet sich heute auf Verordnungsebene (vgl. Art. 15 KGSV).

**Art. 5 Abs. 6:** Der Zivilschutz alleine ist mit der Aufgabe des Kulturgüterschutzes überfordert. Auch die Kantone sind für einen effizienten Kulturgüterschutz auf die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen, insbesondere der Kulturgutverantwortlichen angewiesen. Hierbei spielt die Ausbildung des Personals von kulturellen Institutionen eine wichtige Rolle.

**Antrag:** "Sie bilden Kulturgüterschutzspezialistinnen und –spezialisten des Zivilschutzes aus und können zudem Personal von kulturellen Institutionen im Bereich des Kulturgüterschutzes ausbilden."

**Art. 5 Abs. 7 (neu):** Es braucht eine deklaratorische Bestimmung, die klarstellt, dass die Regelung von Präventions- und Schadensbewältigungsmassnahmen für Kulturgüter von regionaler oder lokaler Bedeutung im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen mit Ausnahme des Einsatzes des Zivilschutzes Sache der Kantone ist.

**Antrag:** "Die Regelung von Präventions- und Schadensbewältigungsmassnahmen für Kulturgüter von regionaler oder lokaler Bedeutung im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen ist mit Ausnahme des Einsatzes des Zivilschutzes Sache der Kantone."

**Art. 5a (neu) E-KGSG:** Die Kompetenz des Bundes für den Kulturgüterschutz erstreckt sich wie oben dargelegt nicht auf den ganzen Bereich des Kulturgüterschutzes. Die Gesetzgebung für den Kulturgüterschutz für Objekte von regionaler oder lokaler Bedeutung bei Katastrophen und Notlagen ist mit Ausnahme des Einsatzes des Zivilschutzes Sache der Kantone. Da ein Grossteil der in Anwendung der bundesgesetzlichen Vorgaben für bewaffnete Konflikte getroffenen Schutzmassnahmen auch indirekt bei Katastrophen und Notlagen Wirkung entfalten wird und Präventions- und Schadensbewältigungsmassnahmen, die schädigende Auswirkungen einer Katastrophe oder einer Notlage auf Objekte von nationaler Bedeutung verhindern soll, Vorbildfunktion für Massnahmen für Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung zukommt, ist es wichtig, dass Bund und Kantone sich in Anlehnung an Art. 57 Abs. 2 BV koordinieren.

**Antrag:** "Bund und Kantone koordinieren ihre Anstrengungen für den Schutz von Kulturgütern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte, Katastrophen und Notlagen."

**Art. 6 E-KGSG:** Es müsste klarer festgehalten werden, wer für die hier vorgeschriebenen Massnahmen zuständig ist. Art. 6 Abs. 2 nennt die "zuständigen Behörden". Der Ausdruck wird aber nirgendwo definiert. Es ist unklar, ob darunter der Bund gemäss Art. 3, das BABS gemäss Art. 4 und die von den Kantonen für die Sicherung der Kulturgüter bezeichneten Stellen gemäss Art. 5 Abs. 1 E-KGSG fallen. Wenn dies der Fall ist, ist die Zuständigkeit für einige der in Art. 6 Abs. 1 und 2 vorgesehenen zivilen Schutzmassnahmen unklar, da sie weder in Art. 3, 4 oder 5 festgehalten sind (z.B. die Vorbereitungen der Verlagerung von beweglichem Kulturgut oder die Bereitstellung von angemessenem Schutz an Ort und Stelle). Wenn die Zuordnung ohne Bezugnahme auf Art. 3, 4 und 5 E-KGSG erfolgt, bleibt offen, für welche Kulturgüter die Behörden des Bundes und für welche die Behörden der Kantone zuständig sind.

Aufgrund der eingangs erläuterten verfassungsmässigen Zuständigkeiten des Bundes soll der Sicherungsauftrag von Art. 6 E-KGSG nur Kulturgüter von nationaler, gesamtschweizerischer Bedeutung erfassen, zumindest was die zivilen Schutzmassnahmen betrifft, die geeignet sind, schädigende Auswirkungen einer Katastrophe oder einer Notlage auf Kulturgüter zu verhindern oder zu mildern.

**Antrag:** "Abs. 1: Der Schutz der Kulturgüter von nationaler Bedeutung umfasst deren Sicherung nach [...]. Abs.2: Die zuständigen Behörden treffen alle zivilen Schutzmassnahmen materieller oder organisatorischer Art, die geeignet sind, schädigende Auswirkungen eines

bewaffneten Konfliktes, einer Katastrophe oder einer Notlage auf Kulturgüter von nationaler Bedeutung zu verhindern oder zu mildern."

**Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 E-KGSG:** In den Erläuterungen zu Art. 8 (vgl. S. 13) ist die Rede davon, dass der Bundesrat das Gesuch um Erlangung des verstärkten Schutzes in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Kanton bei der UNESCO einreicht. Dies müsste auch für das Gesuch um Erlangung des Sonderschutzes gelten und wäre im Gesetz entsprechend festzuschreiben.

**Antrag:** Art. 7 Abs. 1: "Der Bundesrat kann in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Kanton für ein Kulturgut von nationaler Bedeutung bei der UNESCO ein Gesuch um Erlangung des Sonderschutzes nach den Artikeln 8-11 des Abkommens einreichen." Abs. 2: "Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) stellt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und dem betreffenden Kanton den Antrag auf Einreichung des Gesuchs".

Art. 8 Abs. 1: "Der Bundesrat kann in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Kanton für ein Kulturgut von nationaler Bedeutung bei der UNESCO ein Gesuch um Erlangung des verstärkten Schutzes nach den Artikeln 10-14 des Zweiten Protokolls einreichen." Abs. 2: "Das VBS stellt im Einvernehmen mit dem EDI und dem betreffenden Kanton den Antrag auf Einreichung des Gesuchs."

**Art. 12 E-KGSG:** Wir sind der Meinung, dass sich ein Bergungsort oder „Safe Haven“ nicht nur im internationalen Kontext als gutes Instrument des Kulturgüterschutzes erweisen könnte. Grosse Schadensereignisse in Archiven, Museumssammlungen etc. könnten durchaus zum Bedürfnis bzw. Antrag eines Kantons führen, dass auch Kulturgut von Schweizer Institutionen vorübergehend in einem oder mehreren Depots des Bundes gelagert werden könnte. Wir beantragen daher, einen "Save Haven" auch für Schweizer Kulturgut vorzusehen.

**Art. 13 E-KGSG** stimmt weitgehend mit bisherigem Art. 22 KGSG überein. Allerdings wurden die Art. 23, 24 und 25 des aktuellen KGSG gestrichen. Diese sehen Beitragsleistungen des Bundes an Kosten von Sicherungsmassnahmen nichtbaulicher Art wie Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien von höchstens 20 Prozent vor. Art. 22 wäre daher aufgrund der vorangegangenen Ausführungen, insbesondere aber aufgrund der aus dem Haager-Abkommen und dem Zweiten Protokolls folgenden Mitverantwortung des Bundes für die Sicherung des auf seinem Staatsgebiet befindlichen Kulturguts zwingend um einen neuen Art. 13a E-KGSG zu ergänzen, der die Ausrichtung von Beiträgen oder Finanzhilfen regelt.

**Antrag:** Art. 13a (neu): "Der Bund leistet Finanzhilfen an die Vorbereitung und Durchführung von in die Zuständigkeit der Kantone fallenden Massnahmen für Kulturgüter von nationaler Bedeutung (Variante 1: Der Bund leistet Finanzhilfen an die Vorbereitung und Durchführung von in die Zuständigkeit der Kantone fallenden Massnahmen für Kulturgüter, deren Erhaltung im staatspolitischen Interesse der Schweiz liegt / Variante 2: Der Bund leistet Finanzhilfe an die Vorbereitung und Durchführung von in die Zuständigkeit der Kantone fallenden Massnahmen für Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung)."

**Aus spezifisch baselstädtischer Perspektive weisen wir zudem zu einzelnen Artikeln auf folgende Themen hin und stellen die entsprechenden Änderungsanträge:**

**Art. 4, lit. b und Art. 5 E-KGSG:** Bedauerlicherweise will sich der Bund künftig nicht mehr an der Finanzierung von Sicherstellungsdokumentationen beteiligen. Gemäss Bericht (S.18, Pt. 3.2) be-

antragt der Bundesrat in der Botschaft zum Konsolidierungs- und Aufgabenprüfungspaket 2014 (KAP 2014) die Streichung der bisher üblichen Bundesbeiträge an die Erstellung von Sicherheitsdokumentationen. Der Bund will sich damit von dieser wichtigen Aufgabe verabschieden. Die in der Botschaft erläuterte Absicht, die Aufgabe den Kantonen zu übertragen und sich aus der Finanzierung zurückzuziehen, ist für die Kantone nicht akzeptierbar.

Daher sollte die Frage der Bundesbeiträge wie bisher im Gesetz festgeschrieben werden. In diesem Sinne sollte der **Art. 4, Ziff. b** wie folgt ergänzt werden:

**Antrag:** "Es berät die kantonalen Behörden in Fragen des Kulturgüterschutzes und unterstützt sie auch finanziell bei der Vorbereitung und Durchführung der in ihre Zuständigkeiten fallenden baulichen und nichtbaulichen Massnahmen."

**Art. 4, lit. d E-KGSG:** Im Zusammenhang mit dem KGS-Inventar ergeben sich Ungereimtheiten in der Formulierung, auch gegenüber der bisherigen Praxis:

Das KGS-Inventar wird wie bis anhin durch den Bundesrat genehmigt. Neu "regelt der Bundesrat die Einteilung der Kulturgüter in Kategorien und legt dafür die Kriterien fest" (vgl. Art. 3 Abs.5). Bis anhin hat diese Aufgabe, die mit Fachleuten besetzte Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz im Auftrag des Bundes wahrgenommen, welche nun im Gesetz nicht einmal als Hinweis auftaucht. Es stellt sich somit die Frage, wie die vom Bundesrat festgelegten Kriterien fachlich zustande kommen und ob alle von den Kantonen in ihren Listen erfassten Kulturgüter, die diese Kriterien erfüllen, auch ausnahmslos in das KGS-Inventar des Bundes aufgenommen werden.

Die Fragen, wer fachlich die Kriterien erstellt, die zur Aufnahme der Kulturgüter in das KGS-Inventar des Bundes angewendet werden und ob alle Objekte, welche diese Kriterien erfüllen und durch die Kantone auf ihre Listen gesetzt werden, ohne weitere Selektionen in dieses Inventar gelangen, müssen im Gesetz befriedigende Antworten finden.

Gemäss Artikel 4 lit. d führt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) ein Kulturgüter-schutzinventar mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung. Hingegen wird im erläuternden Bericht (S. 10) festgehalten, dass es zu den Aufgaben der Kantone gehört, auf ihrem Gebiet die zu schützenden Kulturgüter zu "erfassen". Die Aussagen sind widersprüchlich und bedürfen einer Klärung.

**Art. 6 Abs. 2 E-KGSG:** Art. 6 Abs. 2 sieht vor, dass die zuständigen Behörden "alle zivilen Schutzmassnahmen materieller oder organisatorischer Art" treffen, die "geeignet sind, schädigende Auswirkungen eines bewaffneten Konfliktes, einer Katastrophe oder einer Notlage auf Kulturgüter zu verhindern oder zu mildern".

Im Rahmen des Konsolidierungs- und Aufgabenprüfungspaketes KAP 2014 (Volumen: 700 Mio. Franken p. a.) beabsichtigt der Bundesrat gleichzeitig, die Bundesbeiträge für die kantonalen Sicherstellungsdokumentationen, die heute im Rahmen des KGS gemacht werden, zu streichen. So könnte der Bund eine jährlich Einsparung von 700'000 Franken erzielen. Der Betrag entspricht, anders ausgedrückt, einem Pönale des geplanten Sparpakets.

Die (programmatische) Stossrichtung im vorgeschlagenen Gesetz steht damit u. E. in direktem Widerspruch zur geplanten Praxis des Bundes. Das erstaunt umso mehr, als es im Kommentar zur Vorlage (S. 11 unten) heisst, dass die Sicherstellungsdokumentationen "zu den wichtigsten Vorkehrungen [gehören], die zur Erhaltung des kulturellen Erbes getroffen werden müssen".

Aus kantonalen Sicht schlägt der Bund ein im oben beschriebenen Sinn inkonsequentes Vorgehen vor: Einerseits soll in einem Gesetz betont werden, wie wichtig die Sicherung von kulturellen Gütern mittels Dokumentation (Herstellung von Sicherungskopien z. B. besonders bedeutender Akten) ist. Andererseits beabsichtigt der Bund, seinen (kleinen) Beitrag ausgerechnet zu dieser wichtigen Massnahme zu streichen.

**Antrag:** Art. 6 Abs. 2 ist unverändert im KGSG zu belassen. Auf die im Rahmen des KAP 2014 vorgesehene Kürzung von 700'000 Franken (Bundesbeiträge für die kantonalen Sicherstellungsdokumentationen) ist im Sinn der Vorlage zu verzichten.

### 3. Erläuternder Bericht E-KGS Ziff. 3.2

Die Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Kantone sind zu überarbeiten. Die in Ziff. 3.2 gemachte Aussage, dass die vorliegenden Änderungen im KGSG keine personellen Auswirkungen haben, lassen sich aufgrund der zusätzlichen Aufgaben der Kantone und der zusätzlichen Schutzmassnahmen, welche insbesondere für den Fall einer Katastrophe oder Notlage für den Schutz von Kulturgütern vorzubereiten und durchzuführen sind, nicht halten. In der Vorlage müsste deutlicher gemacht werden, dass die vorliegenden Änderungen beträchtliche finanzielle und allenfalls auch personelle Mehrbelastungen für die Kantone nach sich ziehen!

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung und wohlwollende Prüfung der für den Kanton bedeutenden Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin